



caritas **Regensburg**

Caritasverband für die
Diözese Regensburg e.V.



UNSERE SATZUNG

§ 88



INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	4
§ 1 Name, Rechtsform, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr	5
§ 2 Zweck	5
§ 3 Selbstlosigkeit	8
§ 4 Organisation	8
§ 5 Verbandszentrale.....	8
§ 6 Mitglieder.....	8
§ 7 Aufnahme, Austritt, Ausschluss von Mitgliedern.....	10
§ 8 Organe.....	10
§ 9 Innere Ordnung der Organe.....	11
§ 10 Vorstand.....	13
§ 11 Vertretungsrecht	14
§ 12 Innere Ordnung des Vorstandes und Sitzungen des Vorstandes	14
§ 13 Caritasrat.....	14
§ 14 Aufgaben des Caritasrates	15
§ 15 Innere Ordnung und Sitzungen des Caritasrates	16
§ 16 Vertreterversammlung.....	16
§ 17 Aufgaben der Vertreterversammlung.....	17
§ 18 Innere Ordnung und Sitzungen der Vertreterversammlung	18
§ 19 Datenschutz, Geheimhaltung, Persönlichkeitsrechte.....	19
§ 20 Geschäftsführung	19
§ 21 Kirchliche Vereinsaufsicht.....	19
§ 22 Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes	20
§ 23 Übergangsregelungen	20
Impressum	22

Präambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Liturgie zu den Grunddiensten der Kirche.

Die Caritas ist eine Verwirklichung der Botschaft Jesu Christi:

„Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt. 25,40).

Tätige Nächstenliebe ist zunächst die persönliche Aufgabe jedes Christen, aber auch Auftrag einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde. Aufmerksam und hellhörig für die Mitmenschen zu sein und durch konkrete Hilfe den vielfältigen Notlagen zu begegnen, findet seinen Ursprung in der helfenden und heilenden Zuwendung Gottes zum Menschen.

In vielen Krisensituationen und Notlagen bedarf es einer besonderen Form der fachlich qualifizierten Hilfe und Begleitung. Im Sinne des im Evangelium begründeten

Auftrags engagiert sich die verbandliche Caritas als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche im Bistum Regensburg mit vielfältigen Diensten, Einrichtungen und Projekten. Der Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. ist seit 1922 die vom Bischof anerkannte und verbindliche Struktur für das caritative Wirken in der Diözese Regensburg.

Als Protektor fördert, unterstützt und schützt der Bischof von Regensburg das Wirken des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V.



Auf dieser Grundlage steht die folgende Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- ① Der Caritasverband für die Diözese Regensburg ist die vom Bischof von Regensburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Regensburg. Er steht unter der Aufsicht des Bischofs von Regensburg gemäß kirchlichem Recht.
- ② Er ist der Verband der freien Wohlfahrtspflege der Katholischen Kirche und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes.
- ③ Er wurde am 26. Juli 1922 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg eingetragen. Der Verband trägt den Namen „Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.“ („Diözesan-Caritasverband Regensburg e.V.“). Der Verband hat kirchenrechtlich die Rechtsform eines nicht rechtsfähigen privaten kanonischen Vereins.
- ④ Der Sitz des Verbandes ist Regensburg.
- ⑤ Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- ⑥ Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in der jeweiligen im Amtsblatt für die Diözese Regensburg veröffentlichten Fassung Anwendung.

- ⑦ Der Verband wendet die Ordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ sowie die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienste (Interventionsordnung)“ in der jeweiligen, im Amtsblatt für die Diözese Regensburg veröffentlichten Fassung an. Dies gilt gleichermaßen für etwaige weitere Regelungen betreffend die Prävention von und das Vorgehen bei Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener, deren Beachtung durch die Deutsche Bischofskonferenz oder den Bischof von Regensburg von kirchlichen Rechtsträgers gefordert wird.

§ 2 Zweck

- ① Zweck des Verbands ist die Förderung der christlichen Religion und Kirche, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Erziehung und Bildung sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- ② Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben wird der Verband sozial und caritativ tätig.

③ Gemeinnützige Zwecke werden durch den Verband insbesondere dadurch verwirklicht, dass seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Der Verband widmet sich zur Verwirklichung seiner Zwecke insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Er fördert die Werke der Caritas planmäßig und führt das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbei.
2. Er fördert die Hilfe für Zivilgeschädigte und Behinderte, die Alten- und Jugendhilfe und das öffentliche Gesundheitswesen und die Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser i.S.d. § 67 AO und von Tierseuchen.
3. Er versteht sich als Solidaritätsstifter, als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zur Benachteiligung und Ausgrenzung führen und wirkt positiv auf eine Verbesserung der gesellschaftlichen Entwicklungen hin.
4. Er trägt zur Förderung und Entwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methoden bei.
5. Er nimmt die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von Mitarbeitern der sozialen und caritativen Hilfe wahr oder vermittelt sie und unterstützt durch Schrifttum und Publikationen die Arbeit wissenschaftlich und praktisch.
6. Er weckt und fördert die Bereitschaft, soziale Berufe zu ergreifen und ehrenamtlich/freiwillig mitzuarbeiten.
7. Er fördert das Wohlfahrtswesen, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten und kooperiert auf der jeweiligen Ebene mit den Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege sowie mit privaten Trägern.
8. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
9. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
10. Er vertritt die Caritas in Angelegenheiten von diözesaner Bedeutung und gewährleistet die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen.



11. Er unterstützt und fördert die Pfarreien in der Gemeindecaritas.
 12. Er wirkt in Organisationen mit, soweit Aufgabenbereiche sozialer und caritativer Hilfe berührt werden.
 13. Er initiiert und führt Aktionen und Werke von diözesaner Bedeutung auch im Zusammenwirken mit den angeschlossenen Fachverbänden und Vereinigungen, insbesondere bei außerordentlichen Notständen, durch.
- ④ Die Erfüllung der mildtätigen Satzungszwecke ergibt sich insbesondere daraus, dass der Verband seine Tätigkeit darauf richtet, einzelne Personen zu unterstützen,
1. die persönlich bedürftig sind, d.h. infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, oder
 2. die wirtschaftlich bedürftig sind (§ 53, Satz 1, Ziff. 2 AO).
Dies erfolgt durch die Unterhaltung von Diensten und Einrichtungen der Sozialhilfe, von Betreuungs- und Beratungsdiensten und durch offene Hilfen einschließlich von Pflegediensten.
- ⑤ Kirchliche Zwecke werden insbesondere durch die Förderung der Seelsorge in der Gesellschaft und in den Beteiligungsgesellschaften, z. B. durch das Vorhalten von Kapellen und die Beschäftigung von in der Krankenhaus-seelsorge ausgebildeten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen verwirklicht.
- ⑥ Der Verband verwirklicht seine Zwecke insbesondere im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens i. S. v. § 57 Abs. 3 AO mit den nachfolgend benannten steuerbegünstigten Körperschaften, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen (Abs. 7). Dieses Zusammenwirken erfolgt durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Leistungen, durch Nutzungsüberlassungen oder durch Lieferungen zur Erfüllung der gemeinsamen Satzungszwecke.
- ⑦ Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt mit den Gesellschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen und in der beigelegten Anlage dieser Satzung genannt sind.
- ⑧ Der Verband erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke auch durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des § 57 Abs. 4 AO.
- ⑨ Der Verband ist berechtigt Umstrukturierungen seiner Geschäftsbetriebe vorzunehmen sowie Tätigkeiten auf vorhandene Tochtergesellschaften auszugliedern oder solche im Wege der Ausgliederung neu zu errichten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- ① Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- ② Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 4 Organisation

- ① Der Verband gliedert sich in Kreis-Caritasverbände. Sie sind damit korporative Mitglieder. Die Orts Caritasverbände und die in den Pfarrgemeinden gebildeten caritativen Vereinigungen sind dem jeweiligen Kreis-Caritasverband zugeordnet.
- ② Dem Verband sind die diözesanen Gliederungen der durch den Deutschen Caritasverband anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und die anerkannten katholischen caritativen Vereinigungen angeschlossen. Sie sind damit korporative Mitglieder.

- ③ Die in Abs. 1 und 2 genannten Verbände, Vereinigungen und Orden üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer Statuten selbstständig aus.
- ④ Der Verband kann Dienste und Einrichtungen nach Anhörung des örtlich zuständigen Kreis-Caritasverbandes in eigener Verantwortung errichten und führen, wenn er dies für erforderlich hält.

§ 5 Verbandszentrale

Der Verband unterhält an seinem Sitz eine Zentrale zur Wahrnehmung der Geschäfte des Verbandes und der angeschlossenen Fachverbände und Vereinigungen, soweit Letztere nicht eigene Geschäftsstellen unterhalten.

§ 6 Mitglieder

- ① Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder. Die Regelung der Verbandsordnung des Deutschen Caritasverbandes in der jeweils gültigen Fassung ist als Richtlinie in Fragen des Mitgliederwesens zu beachten.
- ② Persönliches Mitglied kann werden, wer als natürliche Person an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mitwirkt.
- ③ Korporative Mitglieder sollen juristische Personen werden, die nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche wahrnehmen und sich



zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung in ihren Statuten bekennen und diese anwenden. Sie verpflichten sich zudem, dem Verband alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und sich in ihrer Satzung der bischöflichen Aufsicht zu unterstellen, soweit diese nicht gesetzlich bestimmt ist. Pfarrkirchenstiftungen als rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen korporative Mitglieder werden, wenn sie ihren Sitz in der Diözese Regensburg haben. Korporative Mitglieder sollen ihre Mitgliedschaft in geeigneter Form zum Ausdruck bringen.

Andere natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen können Fördermitglied werden, wenn sie die Ziele und Aufgaben auf finanzielle Weise unterstützen wollen. Die schriftliche Erklärung als Fördermitglied beizutreten, wird schriftlich vom Vorstand bestätigt. Fördermitglieder haben in der Vertreterversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

- ④ Die Mitgliedschaft wird beim Kreis- bzw. Orts Caritasverband erworben. Besteht kein rechtsfähiger Kreis-Caritasverband oder liegt ein besonderer Grund vor, wird die Mitgliedschaft unmittelbar beim Caritasverband für die Diözese Regensburg geführt. Im Fall des Vorliegens eines besonderen Grundes wird vor der Aufnahme des Mitglieds der örtlich zuständige Kreis-Caritasverband angehört. Korporative Mitglieder, deren Tätigkeitsbereich

sich auf das Gebiet mehrerer Kreis-Caritasverbände erstreckt, können unmittelbar beim Caritasverband für die Diözese Regensburg Mitglied werden.

- ⑤ Alle Mitglieder der Orts- und Kreis-Caritasverbände sowie der angeschlossenen Fachverbände und Vereinigungen sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln sich nach den Bestimmungen, die von den Orts- und Kreis-Caritasverbänden, den Fachverbänden und Vereinigungen hierfür erlassen sind.
- ⑥ Die Regelung des Beitragswesens obliegt der Vertreterversammlung.
- ⑦ Initiativgruppen, Kontakt- und Selbsthilfegruppen, freie Zusammenschlüsse und Träger von Einrichtungen und Diensten, die der katholischen Kirche und den Zielen des Verbandes nahestehen, aber aufgrund ihrer Organisationsmerkmale die Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft nach Abs. 3 teilweise nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden. Sie erhalten Information und Beratung und werden im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes gegenüber Dritten vertreten. In den Organen des Verbandes haben sie weder Sitz noch Stimme.

§ 7 Aufnahme, Austritt, Ausschluss von Mitgliedern

- ① Die Pfarrkirchenstiftungen als rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts sind korporative Mitglieder, wenn sie ihren Beitritt zum Verband erklärt haben.
- ② Über die Aufnahme von sonstigen korporativen Mitgliedern (§ 6 Abs. 3) des Diözesan-Caritasverbandes entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- ③ Die persönliche Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2) wird durch schriftlichen Beitritt zum Verband erworben. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand bestätigt.
- ④ Die Mitgliedschaft im Diözesan-Caritasverband, die nicht übertragbar ist, erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam wird;
 - b) beim Tode eines Mitgliedes sowie durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit als juristische Person;
 - c) durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens oder wenn Mitgliedschaftsvoraus-

setzungen weggefallen sind. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch beim Caritasrat einlegen. Dieser entscheidet abschließend.

- d) durch Ausschluss des Mitglieds, wenn zwei aufeinander folgende Kalenderjahre keine Beiträge abgeführt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- ⑤ Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden innerhalb des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.

§ 8 Organe

- ① Organe des Verbandes sind
 1. der Vorstand,
 2. der Caritasrat,
 3. die Vertreterversammlung
- ② Der Verband ist bestrebt, den Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter auch bei der Besetzung von verantwortlichen und leitenden Positionen zu verwirklichen. Die Mitglieder der Organe gehören in der Regel der römisch-katholischen Kirche an und orientieren sich



bei ihrer Tätigkeit im Sinne einer christlich wertorientierten Unternehmensführung an den Grundsätzen der Arbeitshilfe 182, die von der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht wurde.

§ 9 Innere Ordnung der Organe

- ① Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes und der Vertreterversammlung ergeht durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der bei allen Sitzungen den Vorsitz führt. Bei Sitzungen des Caritasrates ergeht die Einladung durch den Vorsitzenden des Caritasrates, der auch die Sitzungen leitet.
- ② Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils der Vorsitzende, sofern er stimmberechtigt ist. Ein Mitglied eines Organs kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Organ ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung des wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.
- ③ Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird. Listenwahlen mit relativer Mehrheit und Blockwahlen sind nach Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder zulässig. Abstimmungen und Wahlen im Umlaufverfahren sind möglich, wenn sämtliche Mitglieder des Organs sich schriftlich oder elektronisch im Rahmen des konkret anstehenden Beschlusses mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklären. Der Beschluss ist gefasst, wenn eine Mehrheit der Stimmen der sich beteiligenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder elektronisch zustimmt, sofern die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt.
- ④ Jedes Mitglied der Organe des Verbandes hat eine Stimme, sofern in dieser Satzung das Stimmrecht nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes oder von juristischen Personen, an denen der Verband beteiligt ist oder bei denen er Mitglied ist, haben nur beratende Stimme.
- ⑤ Über die Beschlüsse der Organe des Verbandes sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Caritasrat vom Vorsitzenden des Caritasrates, bestellt.

- ⑥ Die Amtsdauer eines in die Organe des Verbandes berufenen Vertreters endet, wenn für ihn ein anderer Vertreter berufen wird oder das Entsendungsrecht seiner Organisation erlischt.
- ⑦ Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Organe des Verbandes beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- ⑧ Die Mitglieder der Organe des Verbandes nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr, soweit nicht diese Satzung etwas anderes regelt. Bei Ausscheiden eines Organmitglieds vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit wird für die übrige Amtszeit ein Nachfolger, entsprechend den Vorgaben dieser Satzung, bestimmt.
- ⑨ Die Sitzungen der Organe des Verbandes sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen der Organe des Verbandes können Sachverständige und ständige Gäste ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Die Entscheidung über die Sachverständigen trifft der Vorsitzende des Vorstandes, im Caritasrat der Vorsitzende des Caritasrates. Die Entscheidung über die Herstellung der Öffentlichkeit kann der Vorsitzende des Vorstandes, im Caritasrat der Vorsitzende des Caritasrates treffen. Die Öffentlichkeit darf nur hergestellt werden,

wenn nicht berechnigte Ansprüche einzelner Mitglieder oder das Wohl des Verbandes berührt sind.

- ⑩ Die Sitzungen der Organe können als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Veranstaltung abgehalten werden. Die virtuelle Veranstaltung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Veranstaltung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet bei Vorstandssitzungen und der Vertreterversammlung über die Form der Veranstaltung und teilt diese in der Einladung zur Veranstaltung mit. Der Vorsitzende des Caritasrates entscheidet dies bei Sitzungen des Caritasrates und teilt dies in der Einladung zur Veranstaltung mit. Lädt der Vorstand oder der Vorsitzende des Caritasrates zu einer virtuellen Veranstaltung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Abs. 9 gilt entsprechend.
- ⑪ Die Mitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- ⑫ Der Bischof von Regensburg hat das Recht, an den Sitzungen der Organe des Verbandes teilzunehmen.



- ⑬ Die Mitglieder des Vorstandes und des Caritasrates des Verbandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Hierüber beschließt für den Caritasrat die Vertreterversammlung und für den Vorstand der Caritasrat. Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen ist zulässig.

§ 10 Vorstand

- ① Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Diözesan-Caritasdirektor,
 - d) bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- ② Der Vorsitzende des Vorstandes, der stellvertretende Vorsitzende und der Diözesan-Caritasdirektor werden vom Bischof von Regensburg bestellt. Die weiteren Mitglieder werden von der Vertreterversammlung gewählt.
- ③ Dem Vorstand obliegt die laufende Verbandsgeschäftsführung. Er leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätzen und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften sowie der Verbandssatzung.

Er trägt die Verantwortung für die inhaltliche und strategische Ausrichtung des Verbandes. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.

Der Vorstand hat den Wirtschaftsplan und einen von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüften (testierten) Jahresabschluss (gem. §§ 242 ff HGB) des Verbandes vorzulegen, in welchem er auch zu inhaltlichen, strukturellen und wirtschaftlichen Entwicklungen Stellung nimmt (Lagebericht).

- ④ Geschäftsführer des Verbandes ist der Diözesan-Caritasdirektor. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Diözesan-Caritasverbandes und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Dienstgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsorgane und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er hat die Weisungsbefugnis und führt die Aufsicht über die Mitarbeiter des Verbandes.
- ⑤ Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Caritasrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes erleichtert. Er hat den Caritasrat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes und seiner Tochterunternehmen zu unterrichten, insbesondere über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
3. den Gang der Geschäfte des Verbandes,
4. die Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können. Näheres kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden.

- ⑥ Alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Vorstandes gehen bei dessen Verhinderung, oder wenn die Stelle des Vorsitzenden nicht besetzt ist, auf den stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung beider auf den Diözesan-Caritasdirektor über.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Caritasrat zu genehmigen ist.

§ 11 Vertretungsrecht

Der Verband wird vertreten vom Vorsitzenden des Vorstandes oder vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Diözesan-Caritasdirektor je alleine. Gemeinsam mit einem dieser drei Alleinvertretungsberechtigten kann auch jedes andere Mitglied des Vorstandes den Verband vertreten.

§ 12 Innere Ordnung des Vorstandes und Sitzungen des Vorstandes

- ① Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand einzuberufen. Die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes.
- ② Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 13 Caritasrat

- ① Der Caritasrat setzt sich zusammen aus sechs Personen, von denen je drei vom Bischof von Regensburg bestellt und von der Vertreterversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Caritasrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Im Übrigen gilt § 9 dieser Satzung.
- ② Die Mitglieder des Caritasrates müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Bei den Mitgliedern des Caritasrates dürfen insbesondere folgende Kriterien nicht zutreffen:

- a) Mitglied im Vorstand bzw. der Geschäftsführung
- b) verwandtschaftliche Beziehung oder bestehende Ehe



zu bzw. mit Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung oder zu bzw. mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die der unmittelbaren Kontrolle und Aufsicht unterliegen

- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beim Verband selbst, in Einrichtungen und Diensten oder in Gesellschaften, bei denen der Verband (mit)beteiligt ist, tätig sind
 - d) Personen, die beim beauftragten Prüfer und bzw. oder Steuerberater beschäftigt sind
 - e) Personen, die persönlich oder aufgrund ihrer Funktion in einer Wettbewerbsbeziehung zum Verband stehen
- ③ Der Caritasrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- ④ Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie erlischt bzw. endet mit der Konstituierung des neuen Caritasrates.

§ 14 Aufgaben des Caritasrates

- ① Der Caritasrat ist das Aufsichtsgremium für den Verband und zuständig für die Beratung und die unabhängige Überwachung des Vorstandes sowie die Festsetzung der allgemeinen Grundzüge und der Weiterentwicklung der Verbandstätigkeit. Aufgaben des Vorstandes können dem Caritasrat nicht übertragen werden.

② Aufgaben des Caritasrates sind mit Wirkung im Innenverhältnis insbesondere

1. Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung aller Aufgaben des Vorstandes
2. Beratung der Organe des Verbandes und Unterstützung des Vorstandes
3. Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans
4. die Bestellung des Prüfers und die Festlegung des Prüfungsauftrags für den Prüfer (§ 20)
5. die Entgegennahme und Beratung des Prüfungsberichts
6. Genehmigung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der ökonomischen Rahmendaten, sowie der inhaltlichen Weiterentwicklung des Verbandes
7. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
8. Zustimmung zum Vorschlag der Ergebnisverwendung nach Feststellung des Jahresabschlusses
9. Zustimmung zu (Aus-) Gründungen von Einrichtungen bzw. Diensten oder Beteiligungen des Verbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-) Gründung

oder Beteiligung an juristischen Personen vertritt der Vorstand den Verband in der Gesellschafterversammlung; der Caritasrat entscheidet über die Besetzung der Aufsichtsgremien; eine weitergehende Zuständigkeit wird damit nicht begründet

10. Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für den Vorstand
11. Empfehlung der Entlastung des Vorstandes
12. die Entscheidung über Vergütungen für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs. 12

③ Der Caritasrat ist berechtigt, die zu prüfenden Unterlagen jeweils vollständig einzusehen. Der Caritasrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Innere Ordnung und Sitzungen des Caritasrates

① Der Caritasrat wird nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, einberufen. Auf Antrag von mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens acht Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich an den Vorsitzenden gerichtet werden.

② Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder erschienen sind.

§ 16 Vertreterversammlung

① Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes,
2. den Regionaldekanen der Diözese Regensburg oder im Verhinderungsfall als Vertreter je einem Priester, der eine Pfarrei in der betreffenden Region leitet,
3. je einem Priester, der eine Pfarrei leitet, aus jeder der acht Regionen,
4. je fünf Vertretern der Kreis-Caritasverbände,
5. je einem Vertreter jedes caritativen Ordens, jeder Kongregation und katholischen Schwesterngemeinschaft, die in der Diözese Regensburg eine Niederlassung haben,
6. je vier Vertretern der dem Caritasverband für die Diözese Regensburg angeschlossenen Fachverbände, die mindestens eine eigene Einrichtung unterhalten und eine eigene diözesane Struktur aufweisen,
7. je zwei Vertretern der dem Caritasverband für die Diözese Regensburg angeschlossenen Fachverbände,



die eine eigene diözesane Struktur aufweisen und nicht unter Ziff. 6 fallen,

8. je einem Vertreter der dem Caritasverband für die Diözese Regensburg angeschlossenen Fachverbände, die keine diözesane Struktur aufweisen,
 9. bis zu zehn Vertretern von weiteren Mitgliedern des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V.
 10. den Delegierten des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V. in der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes, sofern diese nicht Mitglied der Vertreterversammlung sind.
- ② Der Vertreterversammlung gehören des Weiteren ohne Stimmberechtigung an:
1. bis zu zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V.
 2. bis zu zehn ständige Gäste
 3. der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates.
- ③ Die Priester gemäß Abs. 1 Ziff. 2 und 3 werden vom Bischof von Regensburg benannt. Die Vertreter gemäß Abs. 1 Ziff. 4 - 8 werden von den jeweils zuständigen Kreisverbänden, Orden bzw. Fachverbänden für die

Dauer einer Amtsperiode entsandt. Die Vertreter gemäß Abs. 1 Ziff. 9 werden von einer Versammlung der Mitglieder, die nicht zugleich Mitglied in einem Kreisverband oder einem Fachverband sind, entsandt. Abberufungen und Nachentsendungen sind möglich.

- ④ Zu den Sitzungen der Vertreterversammlung können Sachverständige jeweils ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Die Entscheidung über die ständigen Gäste trifft der Vorstand und über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vorstand auf Vorschlag des Diözesan-Caritasdirektors.
- ⑤ Die Vertreterversammlung kann zur vorübergehenden oder dauernden Wahrnehmung von Aufgaben Fachausschüsse bilden.

§ 17 Aufgaben der Vertreterversammlung

- ① Die Vertreterversammlung berät und entscheidet über grundlegende Fragen der Caritas und erteilt entsprechende Aufträge an den Caritasrat und an den Vorstand.
- ② Der Vertreterversammlung obliegen insbesondere:
1. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes,
 2. die Beratung und Entscheidung über Grundfragen und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,

sowie von besonderem Ausmaß,

3. die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes (§ 22),
 4. die Entlastung des Vorstandes und des Caritasrates,
 5. die Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich sechs Jahre, kann aber verkürzt werden, wenn gemäß der Satzung des Deutschen Caritasverbandes eine vorzeitige Neukonstituierung der Delegiertenversammlung ansteht. Sie endet mit der Neuwahl.
 6. die Entgegennahme und Beratung des Berichts des Caritasrates,
 7. die Regelung des Beitragswesens (§ 6 Abs. 6),
 8. die Wahl der in den Vorstand zu wählenden Mitglieder (§ 10 Abs. 2 Satz 2),
 9. die Wahl der in den Caritasrat zu wählenden Mitglieder (§ 13 Abs. 1 Satz 1).
- ③ Die Mitglieder des Vorstandes sind bei den Tagesordnungspunkten gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 4 und 9 nicht stimmberechtigt.

§ 18 Innere Ordnung und Sitzungen der Vertreterversammlung

- ① Die ordentliche Vertreterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- ② Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in der Katholischen Sonntagszeitung für das Bistum Regensburg.
- ③ Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
- ④ Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung es verlangt. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Vertreterversammlung kann auf zwei Wochen verkürzt werden.
- ⑤ Anträge zu Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Bei außerordentlichen Vertreterversammlungen verkürzt sich die Frist für Anträge zur Tagesordnung auf eine Woche. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung.
- ⑥ Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



§ 19 Datenschutz, Geheimhaltung, Persönlichkeitsrechte

- ① Die Mitglieder des Caritasrates sowie des Vorstandes haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.
- ② Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion im Verband.
- ③ Der Verband hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verband personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verband stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger der Daten diese ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des KDG das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und dem Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

§ 20 Geschäftsführung

- ① Die Geschäftsführung des Verbandes ist alljährlich durch einen vom Caritasrat bestellten unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu überprüfen. Der Prüfer darf nicht einem Organ des Verbandes angehören. Der schriftlich vorzulegende Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
- ② Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr bis zum 30. Juni vorzulegen.

§ 21 Kirchliche Vereinsaufsicht

- ① Der Verband steht unter der Aufsicht des Bischofs von Regensburg entsprechend den Bestimmungen der geprüften Statuten sowie des kanonischen Rechts (Codex iuris canonici insbesondere cc.305 ff CIC).
- ② In Ausübung des kirchlichen Aufsichtsrechts bedürfen folgende Beschlüsse zu ihrer Rechtswirksamkeit mit Wirkung im Außenverhältnis der schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Regensburg:

1. Satzungsänderungen
 2. Auflösung des Verbandes
 3. Errichtung und Schließung, sowie wesentliche - insbesondere inhaltliche - Umgestaltung sozial-caritativer Dienste und Einrichtungen
 4. Ausgliederung von Teilbereichen oder Beteiligung an Teilbereichen verbandlicher Caritas durch die Gründung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften, Stiftungen, Tochterunternehmen etc.
 5. konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.
- ③ Die schriftliche Zustimmung gem. Abs. 2 ist auch für sämtliche Beschlüsse des Verbandes als Beteiligter ausgegliederter rechtlich selbstständiger Gesellschaften, Stiftungen oder Tochterunternehmen etc. erforderlich, sofern der Verband die Stimmenmehrheit innehat.
- ④ Der Bischof von Regensburg hat das Recht die Einhaltung des kirchlichen Arbeitsrechts zu kontrollieren und die Umsetzung der Grundsätze guter Unternehmensführung gem. der jeweils aktuellen Fassung der Arbeitshilfe 182 der Deutschen Bischofskonferenz einzufordern.

Der Verband hat jeweils die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 22 Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes

- ① Änderungen der Satzung und des Verbandszwecks und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreter beschlossen werden. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Bischofs von Regensburg.
- ② Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Verbandsvermögen dem Bischöflichen Stuhl in Regensburg zu; es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Verbandes und unter Beachtung der Abgabenordnung zu verwenden. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamts erfolgen.

§ 23 Übergangsregelungen

- ① Die zurzeit gültige Satzung vom 16.04.2021, die in der Vertreterversammlung vom 13.11.2020 beschlossen wurde, wird aufgehoben.



- ② Diese Satzung tritt in Kraft nach Zustimmung des Bischofs von Regensburg und mit Eintragung in das Vereinsregister.
- ③ Die Amtszeit der Vertreterversammlung gemäß § 17 der Satzung in der Fassung von 2020 endet mit der Konstituierung der Vertreterversammlung gemäß § 16 dieser Satzung.
- ④ Die Amtszeit des Vorstandes und des Caritasrates bleibt von der Neufassung der Satzung unberührt.
- ⑤ Die von den bisherigen Organen erlassenen Ordnungen und Regelungen bleiben in Kraft und werden entsprechend angewendet, bis sie durch neue Bestimmungen der zuständigen Organe nach dieser Satzung ersetzt worden sind.
- ⑥ Für den Fall, dass das Registergericht, das zuständige Finanzamt oder der Bischof von Regensburg Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, beauftragt die Vertreterversammlung den Vorstand, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und ggf. zu beschließen sowie zur Eintragung erforderlicher Maßnahmen zu beauftragen. Der Beschluss der Änderungen durch den Vorstand bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Herausgeber:

Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.

Von-der-Tann-Straße 7

93047 Regensburg

Telefon 09 41/50 21-0

Telefax 09 41/50 21-125

info@caritas-regensburg.de

caritas-regensburg.de

Inhalt:

Die Satzung wurde in der Vertreterversammlung am 17.11.2023 beschlossen, am 16.12.2023 von Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer genehmigt und am 22.03.2024 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.

Redaktion:

Caritas Regensburg

05/2024

Satz:

bkulawik - grafik mit mehrwert

Druck:

Erhardi Druck Regensburg

Gedruckt auf RecyStar® Polar (100% Recyclingfaser)

Auflage 500 Stück

Bilder: Titelbild: AndreyPopov, istock.com; Adobe Stock Foto;

Die maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung, soweit nicht Kleriker gemeint sind, beziehen sich in gleicher Weise auf Personen jedweden Geschlechts.



§§§



Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.

Von-der-Tann-Straße 7 • 93047 Regensburg

Telefon 09 41/50 21-0

Telefax 09 41/50 21-125

info@caritas-regensburg.de

www.caritas-regensburg.de